

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50fde185-5a63-3d7d-94bc-0173e5bd471a>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Technische Regeln für Arbeitsstätten Fußböden ASR A1.5 |
| Amtliche Abkürzung | ASR A1.5 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

Abschnitt 9 ASR A1.5 - Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

Werden auf Baustellen Fußböden und Trittplächen von Treppen mit temporären Abdeckungen, z. B.:

1. Abdeckvliese als Schutz vor Verschmutzung,
2. PVC-Folien als Feuchtigkeitssperren,
3. Auflagen aus Pappe als Schutz vor Beschädigung oder
4. Auflagen gegen Funkenflug

abgedeckt, ist auf eine ausreichende Trittsicherheit zu achten. Hierzu hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Verrutschen, zur Rutschhemmung und zur Vermeidung von Unebenheiten oder Stolperstellen durchzuführen.

Technische Maßnahmen sind z. B. Verkleben/Befestigen von Rändern und Stößen, Verwendung von selbsthaftenden temporären Abdeckungen, Sicherung gegen Faltenbildung und Verschieben. Organisatorische Maßnahmen sind z. B. Absperren von Bereichen oder Unterweisung der Beschäftigten zum Betreten der temporären Beläge.

Hinweis:

Werden Bodenöffnungen und nicht durchtrittsichere Bauteile mit temporären Belägen abgedeckt, sind sie vor Aufbringen der Abdeckung entsprechend ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.

